

Satzung

§ I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen Deutsch-Französische Bildung in Kita und Schule – mille pattes - e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Leipzig
3. Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ II. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die sozialpädagogische Betreuung von Kindern unter besonderer Vermittlung von französischer Sprache und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, indem den Kindern der Kindertagesstätte unter pädagogischer Anleitung französischsprachiger Sprachassistent(inn)en sowie deutsch- und französischsprachiger Erzieher/-innen eine bilinguale und interkulturelle Erziehung ermöglicht wird. Ebenfalls wird der Kontakt zwischen deutsch- und französischsprachigen Kindern erleichtert.

§ III. Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ IV. Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Zwecke unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet darüber in freiem Ermessen.

3. Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsgeschehen teilnehmen, den Vorstand wählen und in den Vorstand gewählt werden dürfen.
4. Neben aktiven Mitgliedern können auch fördernde Mitglieder dem Verein beitreten. Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein bei der Umsetzung der in der Satzung beschriebenen Ziele unterstützen. Sie haben die Möglichkeit allen Veranstaltungen des Vereins beizuwohnen.
5. Die Mitgliedschaft ist keine Voraussetzung, Kinder die Kindertagesstätte besuchen zu lassen
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
 - a) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
 - b) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.
 - c) Die Mitgliedschaft endet auch durch den Tod der natürlichen Person und durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

§ V. Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen monatliche Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Zur Festsetzung der Beiträge ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung durch einen 2/3 Mehrheitsbeschluss.

§ VI. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ VII. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn sie schriftlich von 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

3. Die Ladung erfolgt per E-Mail mindestens 14 Tage vor dem Termin mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Hat ein Mitglied seine E-Mail Adresse beim Vorstand nicht hinterlegt, erfolgt die Ladung schriftlich.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes erschienene Mitglied hat eine Stimme. Schriftliche Stimmabgaben sind möglich. Vollmacht kann schriftlich erteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung sowie zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und in der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein der Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen haben.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.
7. Die Mitgliederversammlung
 - entscheidet über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit nach fristgemäßer Einladung, die den Wortlaut der Änderung oder des Auflösungsbeschlusses enthalten muss.
 - wählt einen Rechnungsprüfer, der weder dem Vorstand noch einem von ihm berufenen Gremium angehören noch hauptamtlich Mitarbeiter des Vereins sein darf.
 - entlastet den Vorstand nach Vorlage von Jahresbericht und- rechnung.

§ VIII. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenführer und dem Schriftführer und weiteren Vereinsmitgliedern nach Beschluss der Mitgliederversammlung.

2. Er wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den Vorstand berufen.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB.
5. Der Kassenführer erhält zur Führung des Vereinskontos eine Einzelzeichnungsberechtigung. Der Kassenführer verpflichtet sich ½ jährlich den anderen Vorstandmitgliedern in geeigneter Weise Rechenschaft abzulegen.
6. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
7. Der Vorstand beschließt über seine Arbeitsweise, insbesondere die Häufigkeit und den Ablauf der Vorstandssitzungen, nach eigenem Ermessen. In jedem Fall hat er aber Beschlüsse zu protokollieren, die eine verbindliche Entscheidung über ein Rechtsgeschäft oder ein Gerichtsverfahren zum Gegenstand haben (z.B. Abschluss von Verträgen, Kündigung von Verträgen, Verzicht auf Forderungen, Klageerhebung, Beantragen eines Mahnbescheids). Es kann von der Protokollierung abgesehen werden, wenn das wirtschaftliche Gewicht der Entscheidung auf weniger als Euro 50,00 zu taxieren ist.
8. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ IX. Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Datum

Unterschrift